

5.3 Weiterer Handlungsbedarf und Ausblick

5.3.1 Weiterer Handlungsbedarf zu FFH-Aspekten

Florian SCHILDHAUER



Als nächstes Natura 2000-Projekt, soll nun für die laufende Berichtsperiode (2013–2018) das FFH-Monitoring der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in festgelegten Stichprobeneinheiten (STPE) durchgeführt werden. Es soll sowohl die Anforderungen des Bundesmonitorings nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie erfüllen, als auch belastbare Aussagen über die Bestandsentwicklung im Land geben (vgl. SCHNITTER 2010). Für die Arten nach Anhang V ist kein Stichprobenmonitoring vorgesehen, wohl aber eine weitere kontinuierliche Datensammlung.

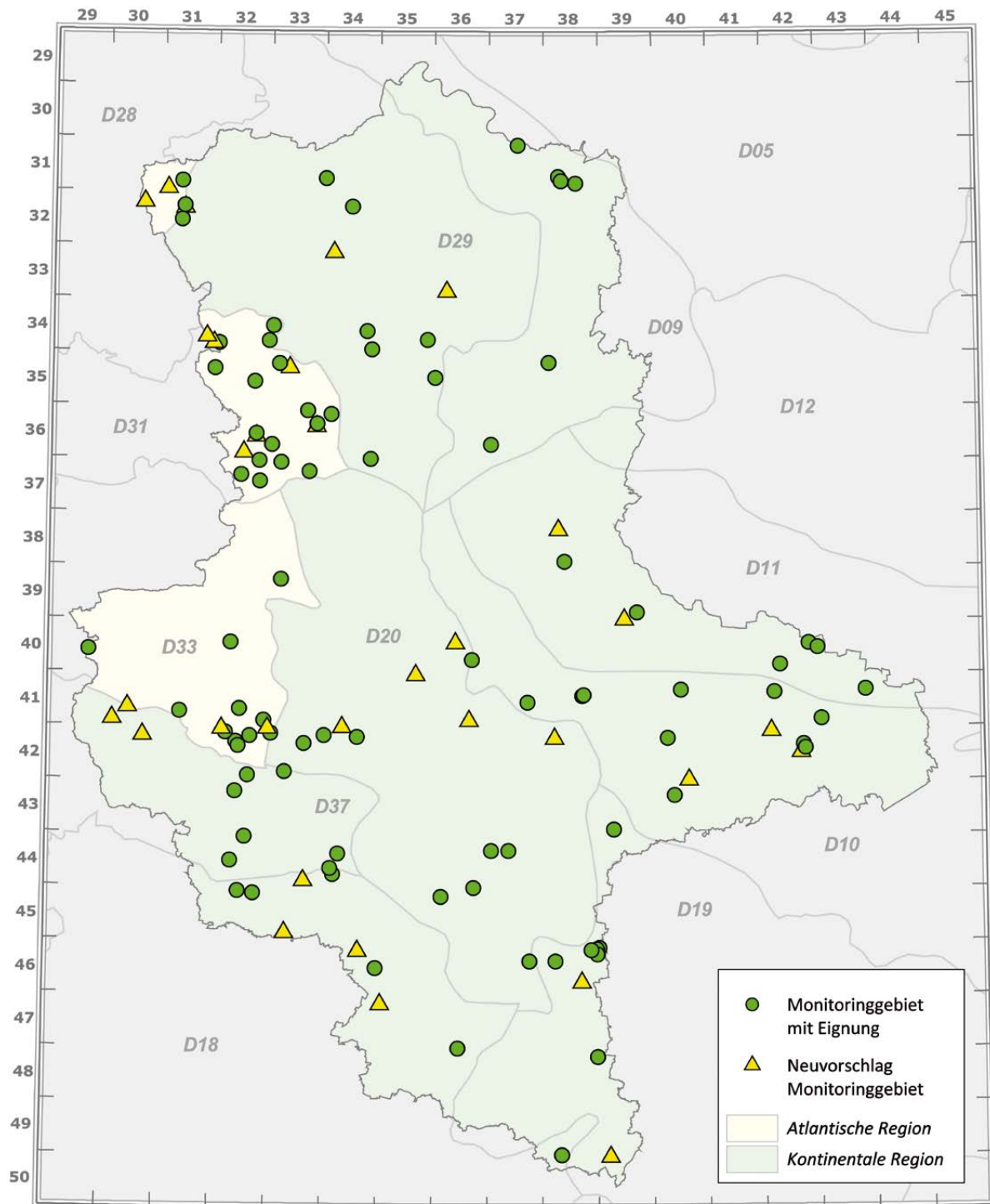
Im Rahmen der Erarbeitung des Monitoringkonzepts für das Land Sachsen-Anhalt (RANA 2010) wurden, unter Berücksichtigung der bundesweiten Vorgaben (vgl. SCHNITTER et al. 2006, SACHTELEBEN & BEHRENS 2010), bereits konkrete Untersuchungsflächen für das kombinierte Bundes- und Landesmonitoring der Lurche und Kriechtiere festgelegt. Die Auswahl erfolgte dabei unter Berücksichtigung der landesweiten Bedeutsamkeit der Vorkommen sowie deren Verteilung und Repräsentanz inner- und außerhalb der FFH-Schutzgebietskulisse und in den naturräumlichen Haupteinheiten (RANA 2010). Die im Monitoringkonzept vorgesehenen Flächen sind auf der Internetseite www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de veröffentlicht. In Folge der nun verbesserten Datengrundlage gegenüber dem Monitoringkonzept von 2010, wurde in den Kapiteln der Arten der Anhänge II und IV die Eignung der vorgesehenen Monitoringflächen geprüft und in einigen Fällen eine Verlegung einzelner Flächen vorgeschlagen. In den Artbesprechungen (vgl. Kap. 4 „Ergebnisteil“) sind bei den Arten der Anhänge II und IV unter dem Punkt „3.2 Monitoring“ die vorgesehenen STPE-Flächen und die artspezifischen Rahmenbedingungen (Anzahl und Verteilung der STPE, Änderungen gegenüber dem Monitoringkonzept von RANA 2010) für das FFH-Monitoring dargestellt. Die vorgeschlagenen Flächenänderungen sollen für das anstehende Stichprobenmonitoring übernommen und die neue Auswahl an STPE im Rahmen einer Ersterfassung auf ihre Eignung als Daueruntersuchungsflächen hin überprüft werden.

Die anzuwendende Erfassungs- und Bewertungsmethodik richtet sich im Wesentlichen nach den von SCHNITTER et al. (2006) publizierten Vorgaben für ein bundesweites Monitoring. In einem 2009 im Auftrag des BfN vorgelegten Entwurfsstand der Erfassungsbögen für das Bundesmonitoring (PAN GMBH & ILÖK 2009) sind in vielen Bewertungsparametern noch einmal Präzisierungen vorgenommen worden. Seit dem diskutieren die Bund-Länder-Arbeitskreise, unter Federführung des BfN, über Änderungen einzelner Parameter und tauschen Erfahrungswerte aus den ersten Monitoring-Durchgängen aus, so dass der Prozess der Entwicklung vorgegebener Bewertungskriterien als noch nicht endgültig abgeschlossen angesehen werden muss. Auch bei der Erarbeitung des Monitoringkonzepts für Sachsen-Anhalt (RANA 2010) wurden Modifizierungen an den Bewertungskriterien vorgenommen. Maßgeblich für die Umsetzung im Berichtszeitraum 2013–2018 wird die bis dahin letzte abgestimmte und vom BfN publizierte Überarbeitung der Bewertungsbögen sein.

Neben dem gesetzlich geforderten Monitoring der Arten der Anhänge II und IV, muss auch der Schutz der Arten des Anhang V und der nicht in den Anhängen gelisteten Arten dauerhaft gewährleistet werden, um keinen „Zweiklassen-Naturschutz“ zu befördern, der lediglich die Arten der Anhänge II und IV bevorzugt. Um die Bestandsentwicklungen der gesamten Herpetofauna im Blick zu behalten, ist auch das permanente Sammeln von Daten zu Vorkommen der Arten notwendig, die nicht in diesen Anhängen gelistet werden. Am Beispiel der wenigen Kreuzotterfunde oder der seltener werdenden Grünfrosch-Konzerte, zeigt sich, dass hier nicht das Dogma „keine Anhang II- oder IV-Listung = keine Schutzbedürftigkeit“ gelten darf.

Weiterhin haben die Ausführungen gezeigt, dass einige Arten, wie Rotbauchunke und Moorfrosch, sehr gut von der FFH-Gebietskulisse geschützt werden, andere Arten hingegen ihre Hauptvorkommen außerhalb des Natura 2000-Netzes haben. Hier sind vor allem die Pionierarten und Kulturfolger Kreuz- und Wechselkröte zu nennen, die aufgrund mangelnder natürlicher Optimalhabitate größtenteils aktive Abbauflächen, Großbaustellen und sonstige anthropogene Habitate besiedeln. Hier scheint zum wirksamen Artenschutz in erster Linie die Aufklärung der Abbaustätten-Betreiber über die naturschutzfachliche Relevanz ihrer Liegenschaften sinnvoll, da diese mit vertretbaren Anpassungen ihrer Arbeitsabläufe wichtige Sekundärhabitate erhalten können. Des Weiteren bestärkt der Sachverhalt die Notwendigkeit intensiver Erfassungen und Bestandsbeobachtungen auch außerhalb von FFH-Gebieten. In den von Kreuz- und Wechselkröte besiedelten FFH-Gebieten sollten dringend Maßnahmen ergriffen werden, die einer weiteren Sukzession von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen der Arten entgegenwirken. Dabei haben die Schaffung neuer temporärer Kleingewässer, sowie die Pflege von bestehenden Gewässern oberste Priorität. In den Landlebensräumen sind teilweise umfangreiche Entbuschungsmaßnahmen sowie eine dauerhafte Pflege notwendig.

Ein anderer durch die Recherchen zu diesem Werk ans Licht getretene Sachverhalt ist die Häufung von Fundpunkten knapp außerhalb von FFH-Gebieten, so dass zu schlussfolgern ist, dass hier lediglich Teillebensräume (zumeist der Landlebensraum) durch die Gebietskulisse geschützt werden. Beim Springfrosch beispielsweise liegen in einigen Gebieten (z. B. Erdfälle bei Pölsfeld, Beyernaumburg und Wettelrode) die Landlebensräume nachweislich in den bewaldeten FFH-Gebieten, während die Fortpflanzungsgewässer in der vorgelagerten Ackerflur zu finden sind (vgl. Kap. 4.3.14). Durch die Lage der Laichgewässer in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ergibt sich ein hohes Gefährdungspotenzial für die Populationen (intensive Bewirtschaftung der Wanderstrecken, zu kreuzende Verkehrswege auf der Wanderung, Pestizideintrag, Eutrophierung) (KÜRBIS 2013). Zudem können in diesen Fällen die Teillebensräume Laichgewässer und Wanderstrecke nicht über die FFH-Instrumentarien (z. B. Managementpläne) geschützt werden. Eine große Herausforderung wird also sein,



Karte 1: Übersicht über die Flächenkulisse des Monitorings der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.

in solchen Fällen die Sicherung aller Teillebensräume des Schutzguts zu gewährleisten. In einigen Fällen sollte in diesem Kontext auch über die Erweiterung von FFH-Gebieten zu befinden sein.

Mit der Erstellung der aktualisierten Datenbank, die dem vorliegenden Werk zugrunde liegt, ist eine nie dagewesene Arbeitsgrundlage für Behörden, Fachbüros und andere Naturschutzeinrichtungen geschaffen worden, die für die konsequente Umsetzung der FFH-Richtlinie unabdingbar ist und diesen Prozess wesentlich unterstützen wird. Um jedoch tatsächliche Wirkungen für den Artenschutz zu erzielen, müssen die hier dargelegten Informationen sowohl in Naturschutzfachplanungen (vor allem in die Managementpläne der einzelnen FFH-Gebiete), als auch in Bewirt-

schaffungskonzepte (z. B. Forsteinrichtungspläne, Beweidungsprojekte oder Gewässerunterhaltung) und Infrastrukturprojekte (Amphibienschutzanlagen) Eingang finden. Deshalb ist das eigentliche Hauptanliegen für die nähere Zukunft die Erhebung und Zusammenführung weiterer Daten. Besonderes Augenmerk muss hierbei auf der fortwährenden Aktualisierung und Bereinigung der vom Landesamt für Umweltschutz betreuten Datenbank liegen, denn sie bildet die Basis für alle weiteren Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben. Dem Land Sachsen-Anhalt bietet sich hiermit die Chance, mit einer konsequenten Umsetzung der genannten Empfehlungen und Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Lurche und Kriechtiere und somit zum Erhalt der Biodiversität in der Europäischen Union zu leisten.